

RICHTLINIEN FÜR DIE ANERKENNUNG VON VDWS WASSERSPORTSCHULEN

Fassung vom 1.2.2020

Vorherige Fassung vom 1.9.1992, 1.10.1994, 21.4.2001, 1.2.2009, 1.1.2016

A Allgemeines

VDWS Wassersportschulen sind vom VDWS anerkannte Ausbildungsstätten für den Wassersport. Sie sind Mitglied im VDWS e.V.. Die Richtlinien für die Anerkennung von Wassersportschulen ergeben sich aus § 2 der Satzung des VDWS e.V..

Die Ausbildung zu sportgerechtem und seemännisch richtigem Verhalten auf dem Wasser erfolgt in großem Umfang durch gewerbliche Schulen. Der VDWS strebt als Fachverband eine qualifizierte Ausbildung aller Wassersportler an. Um diese Ausbildung so hochwertig wie möglich zu gestalten, werden die Ausbildungsstätten nach einheitlichen Richtlinien anerkannt.

Hierzu sind die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen, wobei die hier aufgeführte Liste nicht abschließend ist. Es sind Mindestanforderungen, die durch weitere Elemente aus dem Kriterienkatalog des VDWS Center Manual zu ergänzen sind, soweit dies für einen qualitativ angemessenen Schulungsbetrieb notwendig ist.

Die **Anerkennungsrichtlinien des VDWS** entsprechen den Anforderungen der Arbeitsgemeinschaft VAW (Vereinigte Ausbildungsverbände Wassersport).

Der VAW gehören an:

VDWS	(Verband Deutscher Wassersport Schulen e.V.)
VÖWS	(Vereinigung Österreichischer Wassersport Schulen)
VÖYWS	(Vereinigung Österreichischer Yachtsport- und Wassersport-Schulen)
SWAV	(Schweizerische Wassersport Vereinigung)

B Anerkennungsvoraussetzungen

Um eine vom **VDWS anerkannte Wassersportschule** zu werden, müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Schulleitung

Für die Leitung der Schule muss die VDWS Schulleitungslizenz nachgewiesen werden. Die Schule muss sich auf wirtschaftlich gesicherter Grundlage befinden und die Eigentumsverhältnisse nachweisen.

2. Schulungsstandort

- a) Der Zugang zum Schulungsgewässer muss die Behinderung, Belästigung und insbesondere Gefährdung anderer Wassersportler und Schwimmer ausschließen.
- b) Das Nutzungsrecht des Standorts muss mit einem Pachtvertrag durch den Eigentümer oder Behörden und ggf. durch eine Gewässergenehmigung bestätigt werden.
- c) In der Schule müssen u.a. vorhanden sein: Ein geschützter Schulungsbereich oder ein Schulungsraum für Theorieunterricht, eine Infotafel, Anmeldung und Büro, Umkleidemöglichkeiten und sanitäre Anlagen (Nachweis Benutzungsrecht), eine funktionelle und optisch ansprechende Materiallagerung.
- d) Für die Anerkennung als VDWS Schule muss der überwiegende Teil der Schule in unmittelbarer Wassernähe sein und die Infrastruktur muss von Schülern genutzt werden können ohne dass der Unterricht unterbrochen wird. Mobile Schulen können nicht anerkannt werden. Mobile Schulen sind Schulen, die den größten Teil ihrer Infrastruktur mobil einsetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine baulichen Anlagen wie Empfang, Umkleide und sanitäre Einrichtungen am Schulungsort vorhanden sind, kein Vertragsverhältnis hinsichtlich Pacht oder Miete für den Schulstandort mit einem Eigentümer existiert und die Schule für den Außenstehenden nicht als stationäre Einrichtung erkannt wird.
- e) Ein Schulstandort muss Rahmenbedingungen für einen sicheren Betrieb und die Ausbildung von Wassersport ermöglichen. Aufgrund bestimmter Wetterbedingungen (Windrichtung, Wellen, Strömung, Wasserstände etc.) kann es aus Sicherheitsgründen sinnvoll sein, an einen anderen Schulungsort auszuweichen, um dort den Unterricht durchzuführen. Das Ausweichen auf andere Orte stellt jedoch eine Ausnahme dar.

3. Unterrichtsausstattung

- a) Für alle am Standort angebotenen Kurse muss besonders geeignetes Schulungsmaterial (Surfbretter und Riggs, Kiteboards und Schirme, Segelboote, SUPs) in ausreichender Anzahl vorhanden sein.
- b) Wenn es die rechtlichen Bedingungen oder die Besonderheiten des Reviers erfordern, muss ein motorbetriebenes Rettungsfahrzeug zur Verfügung stehen (beim Kitesurfen immer notwendig, außer bei Stehrevieren) sowie eine ausreichende Zahl von Schwimmwesten.
- c) Es muss für ausreichende Kälteschutzkleidung unter Einhaltung entsprechender Hygienevorschriften gesorgt sein.
- d) Die Schule verfügt über VDWS Lehrmittel, einen geeigneten Raum für Theorieunterricht, bei revierbedingtem Unterricht im Freien eine entsprechende Arbeitsfläche. Hierzu gehört auch eine Auswahl von Unterrichts-Medien wie z.B. Magnettafel mit Zubehör (Pfeile, Bojen, Stifte), Modelle, etc..

4. Weitere Ausstattungen und Anforderungen

Die Liste der vorstehend aufgeführten Voraussetzungen ist nicht abschließend. Es sind lediglich Mindestanforderungen, die durch weitere Elemente aus dem Kriterienkatalog des VDWS Center Manual zu ergänzen sind, soweit dies für einen qualitativ angemessenen Schulungsbetrieb notwendig ist.

5. Außendarstellung

a) Jede Schule muss sich eindeutig als VDWS Schule darstellen. Dazu gehören die VDWS Lehrmittel, VDWS Schulschild, VDWS Schulflagge und VDWS Schulstempel.

b) In der Werbung darf nur der Originalschriftzug des VDWS Verwendung finden. Das aktuelle VDWS Logo muss werbewirksam in allen Prospekten und im Internet mit dem Hinweis «**vom VDWS anerkannt**» aufgeführt werden (Anforderung gratis als Datenbestand). Jeder Mitgliedsbetrieb wird in den VDWS Schullisten (Druck, Internet) aufgeführt.

c) Jede VDWS Schule muss über eine Internetpräsenz verfügen, in der auf die Mitgliedschaft im VDWS hingewiesen wird. Dazu gehört das VDWS Logo mit Link zu www.vdws.de, ein Angebot zu einem typischen VDWS Einsteigerkurs und der VDWS Basic Licence in der jeweiligen Sportart. Das Impressum muss enthalten: Kontaktdaten, Name des Schulbesitzers, Mitgliedsnummer der Schule und Postadresse.

6. Ausbildungs- und Prüfungsrechte

Mindestens eine Lehrkraft muss die Berechtigung haben, eine **VDWS anerkannte** Schule zu leiten (VDWS Schulleitungslizenz). Die Schule weist nach, dass mindestens der Ausbildungsleiter für die jeweils angebotenen Wassersportarten im Besitz einer gültigen Ausbildungs- und Prüfungslizenz ist. Alle sonstigen Lehrkräfte sollen mindestens eine VDWS Ausbildungs-Lizenz haben oder eine vom VDWS als mindestens gleichwertig anerkannte Lizenz. Praktikanten müssen mit diesem Status beim VDWS gemeldet sein.

Alle Inhaber von VDWS Lizenzen müssen Mitglied im VDWS sein. Schulen, die über mehrere Niederlassungen verfügen, müssen diese Voraussetzungen an jeder Niederlassung erfüllen. Die Schule verpflichtet sich, die Ausbildung und die Prüfung zum Erwerb der Befähigungsnachweise und Zertifikate des VDWS nach den Vorschriften des Verbandes auszurichten.

7. Haftung und Versicherung

Die Wassersportschule muss eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen. Sie bildet in eigener Verantwortung aus und ist keine Erfüllungsgehilfin des VDWS, der selbst keine unmittelbare Grundausbildung betreibt. Der VDWS haftet nicht gegenüber Ersatzansprüchen der Wassersportschüler und -schulen, aus welchem Rechtsgrund auch immer.

8. Verbot der Weitergabe von VDWS Materialien

Die Abgabe von Lehr- und Lernmitteln des VDWS an Dritte zum Weiterverkauf ist untersagt. Lehr- und Lernmittel können jedoch in begrenzter Stückzahl zur Überbrückung kurzfristiger Engpässe an andere VDWS Mitgliedsschulen abgegeben werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Befähigungsnachweise des Verbandes (insbesondere Grundscheine).

Soweit ausnahmsweise Grundscheine an eine andere VDWS Mitgliedsschule abgegeben werden, ist die VDWS Geschäftsstelle unverzüglich unter Angabe der laufenden Nummern der Grundscheine zu unterrichten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann zum sofortigen Entzug der Anerkennung der beteiligten Schulen und zu einem Ausschlussverfahren des VDWS e.V. führen.

9. Konkurrierende Mitgliedschaften

a) Der VDWS e.V. ist eine ideelle Interessengemeinschaft zur Förderung der Ausbildung und Schulung im Wassersport. Die satzungsmäßigen Ziele sollen von jedem einzelnen Mitglied aktiv unterstützt werden.

b) Die Ausbildung von Wassersportlehrern für andere Verbände stellt grundsätzlich eine Schwächung des Ausbildungssystems des VDWS dar und ist nicht mit der gleichzeitigen Anerkennung als VDWS Schule zu vereinbaren.

c) Die Schule verpflichtet sich für alle Wassersportarten, für die sie eine Anerkennung beantragt, Lehr- und Lernmaterialien und Zertifikate beim VDWS zu beziehen.

10. Anerkennung

a) Über die Anerkennung entscheiden die zuständigen Vorstandsmitglieder. Bei Bedarf wird eine Besichtigung der Wassersportschule veranlasst. Die Schulanerkennung wird erst wirksam, wenn sämtliche unter Punkt 10.b) aufgeführten Unterlagen sowie die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag überwiesen sind. Der Rechtsweg bezüglich der Anerkennung ist ausgeschlossen.

b) Für den Antrag auf Anerkennung sind einzureichen:

- Aufnahmeantrag
- Schularstellungsbogen mit vollständiger Checkliste
- Mitarbeiterbestätigung
- Standort- / Gewässergenehmigung / Nutzungsberechtigung
- Gewerbeanmeldung
- Versicherungsnachweis (Schulhaftpflichtversicherung)

c) Der Ablauf der Anerkennung ist folgendermaßen:

- Einreichung aller notwendigen Unterlagen in der Geschäftsstelle
- Prüfung der Voraussetzungen durch den Vorstand
- Wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind und die Zusage erfolgt ist, muss innerhalb von zwei Wochen die Internetpräsenz mit den unter Punkt 5.c) genannten Vorgaben ergänzt werden.
- Im Anschluss erfolgt die offizielle Bestätigung und die Zusendung des Startpakets.

d) Neu aufgenommene Mitgliedsschulen sollen im ersten Jahr der Mitgliedschaft besonders betreut und in das bestehende VDWS System eingearbeitet werden. Während dieses Probejahres kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten gekündigt werden.

e) Befristet auf längstens ein Jahr kann die Anerkennung einer Schule auch dann erfolgen, wenn vorübergehend einzelne Vorschriften der Anerkennungsrichtlinien nicht erfüllt sind. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

f) Mit der Anerkennung verpflichtet sich die VDWS Wassersportschule, eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

11. Widerruf der Anerkennung, Ausschluss, Kündigung

a) Die Anerkennung als VDWS Schule gilt auf unbestimmte Zeit. Sie ist jederzeit widerruflich, insbesondere dann, wenn die Wassersportschule nicht mehr den Anerkennungsrichtlinien entspricht. Der VDWS behält sich eine Überprüfung der bisher anerkannten Schulen vor.

b) Bei Verletzung der Anerkennungsrichtlinien kann der Vorstand des VDWS beschließen:

- 1) die Wassersportschule abzumahnern;
- 2) im Fall der Weitergabe von VDWS Materialien an Dritte zum Weiterverkauf mit einer Konventionalstrafe von bis zu 2.500 € zu belegen;
- 3) die Anerkennung der Wassersportschule zu widerrufen.

c) Bei Widerruf der Anerkennung oder bei Kündigung der Mitgliedschaft - gleichgültig ob die Wassersportschule kündigt oder der VDWS - ist die Schule verpflichtet, das VDWS Schulschild und die VDWS Flaggen sowie das gesamte vorhandene VDWS Schulungsmaterial (Schulungspakete, Schulungshefte, Befähigungsnachweise) gegen Erstattung des EK-Preises sofort an die VDWS Geschäftsstelle zurück zu geben. Es können nur aktuelle Materialien gutgeschrieben werden die sich in einem neuwertigen und unbenutzten Zustand befinden.

C GEBÜHREN

Die Gebühren werden von der Mitgliederversammlung des VDWS e.V. festgesetzt.

- | | | |
|----|-------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. | Beitrag für Einzelmitglieder | 51 € (jährlich fällig im 1. Quartal) |
| 2. | Beitrag für Schulen (ein Standort) | 153 € (jährlich fällig im 1. Quartal) |
| 3. | Beitrag für jeden weiteren Standort | 50 € (jährlich fällig im 1. Quartal) |
| 4. | Aufnahmegebühr für Schulen | 350 € (einmalig) |

In der Aufnahmegebühr ist ein „Startpaket“ enthalten (Member Card, Center Manual, VDWS Schulflagge, Schulstempel, Schulschild, VDWS Modeteile, Lernmittelgrundausrüstung für die jeweilige Sportart, Pro Shop Katalog, Promo-Paket).

Für Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem VDWS und den Wassersportschulen gilt das deutsche Recht. Der Gerichtsstand ist der Sitz des VDWS e.V. in D- 82362 Weilheim i. OB..

Die Anerkennungsrichtlinien für VDWS Mitgliedsschulen treten in der vorstehenden Fassung zum 1. Februar 2020 in Kraft.

gez. der VDWS-Vorstand